

## **§ 1**

### **Name , Sitz, Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Sports for more  
Er hat seinen Sitz in Berlin.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden an und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, und von Bildung und Erziehung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Durchführung von Sport- und Bewegungsangeboten mit pädagogischer Begleitung und Zielsetzung mittels Maßnahmen und sportlichen Jugendarbeit im Sinne des Sportförderungsgesetzes
  - die Durchführung von Sport- und Bewegungsangeboten mit pädagogischer Begleitung und Zielsetzung im Bereich Wettkampf-, Freizeit-, und Breitensport
  - Maßnahmen zur Stärkung der Sozialkompetenzen, zur Förderung sozialer Teilhabe und zur Prävention im gesundheitlichen Bereich
  - niedrigschwellige Angebote mit präventiven Zielsetzungen besonders in sozialen Brennpunkten
  - Förderung der Partizipation von Jugendlichen an allen gesellschaftlichen Teilbereichen, besonders durch Sport und Bewegungsangebote
  - Bildungsangebote die als Ergänzung der Sport- und Bewegungsangebote von Kindern- und Jugendlichen in Anspruch genommen werden können
  - Geschlechtsbewusste Angebote für Jungen und junge Männer und Mädchen und junge Frauen

Der Verein bekennt sich zu freiheitlich demokratischen Grundsätzen. Toleranz, Demokratie, Selbstbestimmung und Fairness sind Werte die in allen Angeboten und Aktivitäten des Vereins gelebt und gefördert werden und von allen für den Verein Tätigen und den Mitgliedern anerkannt werden sollen.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren

4. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Hauptsatzung selbständig und eigenverantwortlich und entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung.

### **§ 3**

#### **Gliederung**

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.
2. Die jeweiligen Abteilungen können ihre eigenen Beitragsordnungen beschließen.
3. Ob und in welcher Höhe die einzelnen Abteilungen Abgaben an den Hauptverein tätigen müssen wird im Einzelfall durch den Vorstand entschieden.

### **§3a**

#### **Konfliktstrategien**

Im Falle von Uneinigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, dem Vorstand oder zwischen Vorstand und einem oder mehreren Mitgliedern ist ein Leitfaden zum Umgang mit Konflikten erarbeitet worden, der für alle Beteiligten Handlungsleitend sein soll (siehe Anlage 1)

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die sich zu den Grundsätzen der Vereinssatzung bekennt und nach diesen handelt.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Kinder und Jugendliche unter 18 können auch, in Verbindung mit ihrem

Vertretungsberechtigten, Mitglied werden. Für sie gelten die Rechte und Pflichten die sich aus der Jugendordnung ergeben.

4. Es gibt die Möglichkeit Fördermitglied zu werden (nicht aktiv im Verein tätig, aber regelmäßige finanzielle Unterstützung)
5. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmegesuches.
6. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
7. Der Verein nimmt Spenden entgegen und stellt Spendenbescheinigungen aus.

#### **Die Mitgliedschaft endet durch:**

1. Austritt, der dem Vorstand (Abteilungsvorstand) gegenüber schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum 30.06 oder 31.12 eines jeden Jahres vorliegen muss.
2. Ausschluss, der wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder aus einem anderen wichtigen Grund möglich ist
3. Tod, Auflösung bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.  
Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung bedarf der Begründung. Sie ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der angefochtenen Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich einzulegen. Sie wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt
5. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Seine Verpflichtung zur Zahlung von fälligen oder rückständigen Beiträgen, Umlagen oder sonstigen Leistungen bleibt unberührt. Überbezahlte Beiträge werden zurückerstattet; sie können jedoch mit anderen rückständigen Geldleistungen aufgerechnet werden. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds müssen binnen zwei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt werden und geltend gemacht werden.

## **§5**

### **Beiträge und Umlagen**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren und Mahngebühren erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

## **§6**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Kassenprüfer/Schriftführer
- Jugendversammlung (optional)

## **§7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Mitglieder dies fordern. In diesem Fall beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.
4. Jede Satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt den Rahmenarbeitsplan für die Tätigkeit des Vereins und den Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr sowie die Beitragsordnung.

## **§8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl der übrigen Vorstandmitglieder
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss/ die Aufnahme von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über Anträge
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Auflösung des Vereins

## **§9**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, nur wenn keine E-Mail Adresse angegeben ist erfolgt die Einladung postalisch. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern und dem Vorstand gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen und sind von diesem zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über die Zulässigkeit nicht fristgerecht gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§10**

### **Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung ist von einem der Vorstandsmitglieder zu leiten.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Abstimmungen erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.
- ~~3.~~ Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht.  
Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind und in der Einladung mitgeteilt wurden.

## **§11**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. **Vorsitzender**
2. **Stellvertretender Vorsitzender**
3. **Kassenwart/Schriftführer**
4. **Sportwart**
5. **Jugendwart**
6. **Pressewart**
7. **Beisitzer**

Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein Beirat eingerichtet werden, der den Vorstand berät.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines neuen Vorstandes bzw. bis zur Neubesetzung im Amt.

4. Wählbar ist, wer mindestens 18 Jahre. Die Wahl der Jugendversammlung regelt die Jugendordnung. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und ist damit Teil des Gesamtvorstandes.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Zeit, für welche es gewählt ist, aus dem Amt aus, so beruft der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die endgültige Nachfolge durch Wahl. Fällt die Mitgliederversammlung nicht mit dem Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds zusammen, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers nur für die restliche Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

6. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Dieser nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

7. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

## **§12**

### **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein; Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal jährlich sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§13**

### **Protokollierung von Beschlüssen**

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

**§14**  
**Stimmrecht**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

**§15**  
**Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den VSJ e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 03.03.2021 in Berlin beschlossen worden.

Geändert am 07.07.2017 Berlin

Satzungsneufassung 06.11.2018

Geändert am 03.03.2021